

Hygienemaßnahmen zum Infektions- und Arbeitsschutz an den Berufsbildenden Schulen „Conrad Tack“ des LK JL während der Corona-Pandemie

30.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Infektionsschutz und Arbeitsschutz	2
3.	Maßnahmen im Schuljahr 2020/2021.....	2
4.	Stufenplan des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021	2
4.1	Schulschließung (Stufe 3)	3
4.2	eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2) - Wechselunterricht	3
4.3	Regelbetrieb (Stufe 1)	4
4.4	Aussetzen der Präsenzpflcht	4
5.	konkrete Maßnahmen im Schulbetrieb	5
5.1	Dokumentation der Anwesenheit in der Schule	5
5.2	A - Abstandsregelung	5
5.3	H - Hygiene im Schulalltag.....	6
5.4	M – Medizinische - Mund-Nasen-Bedeckung	7
5.5	L – Lüften	7
5.6	Weitere Maßnahmen zur Organisation des Schulbetriebes	8
7.	Praktika, Prüfungen und außerunterrichtliche Schulveranstaltungen.....	10
8.	Vorgehen bei Krankheitssymptomen.....	11
8.1	Erkältungssymptome.....	11
8.2	Verhalten bei sonstigen Erkrankungen	12
8.3	Quarantänefälle.....	12
8.4	Psychische Belastung.....	13
8.5	Risikogruppen.....	14
9.	Teststrategie.....	15
	Anlage 1 – Laufwege für das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes.....	17
	Anlage 2 - 1 Vorgehen bei Krankheitssymptomen.....	18
	Anlage 2 – 2 Was ist zu tun, wenn ein SuSuA mit Erkältungssymptomen in die Schule kommt?	19
	Anlage 3 – Aushang Handhygiene in den Klassenräumen	20

Jeweils am ersten Schultag nach allen Ferien sind alle in der Schule befindlichen Personen auf die Aktualisierung hinzuweisen.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Dr. Dominé	Frau Röver	8	06.05.2021	1 von 20

1. Rechtsgrundlage

Das Infektionsschutzgesetz sowie die jeweils gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungs-Verordnungen sowie die durch den Landkreis erlassen Allgemeinverfügungen geben die entsprechenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie vor.

Darüber hinaus bildet der [Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen für Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie¹](#) in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage aller hier konkretisierten Maßnahmen unserer Schule.

2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Das Ziel des Gesundheitsschutzes unserer SuSuA² sowie aller an unserer Schule tätigen Personen im Rahmen der Corona-Pandemie kann nur erreicht werden, wenn die hier vorgegebenen Schutzmaßnahmen strenge Beachtung finden. Dem Schulleiter obliegt in seiner Funktion als Dienststellenleiter und in Ausübung des Hausrechts die Verantwortung für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an unserer Schule.

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen können von den Lehrkräften unserer Schule in der OwnCloud unter [99_owncloudBBS/01_Corona_20_21](#) abgerufen werden.

3. Maßnahmen im Schuljahr 2020/2021

- Dokumentation der Anwesenheit in der Schule
- nach Möglichkeit Abstand von mind. 1,5m halten
- Hygienemaßnahmen
- Nutzung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung
- Lüften
- Weitere Maßnahmen
- Vorgehen bei Krankheitssymptomen und Risikogruppen-Zugehörigkeit
- Praktische Ausbildung uns schulische Veranstaltungen

4. Stufenplan des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen und richtet sich nach der jeweils gültige SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder den bundesrechtlichen Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz.

Es muss damit gerechnet werden, dass kurzfristig klassenspezifisch oder schulumfangend vom Regelbetrieb (Stufe 1) abgewichen werden muss. Die Entscheidung darüber trifft das Gesundheitsamt.

Wir bereiten unsere SuSuA kontinuierlich auf diese Situation vor, indem die Arbeit mit der Lehr-Lern-Plattform Moodle regelmäßiger Bestandteil im Präsenzunterricht ist. So wird das kontinuierliche Arbeiten sichergestellt, für die folgenden Situationen:

- Schulschließung (Stufe 3)
- eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)
- Einzelquarantäne von Lehrkräften
- Einzelquarantäne von SuSuA

Alle unterrichtsvorbereitenden Maßnahmen sind von jeder einzelnen Lehrkraft und in Absprache mit den jeweiligen Bildungsgangteams auf diese Szenarien hin zu prüfen und die digitale Umsetzung des eigenen Unterrichts darauf vorzubereiten.

¹ Für Lehrkräfte mit wesentlichen Hervorhebungen auch abrufbar unter <https://owncloud.bbs-burg.de/index.php/f/750586>.

² SuSuA = Schülerinnen und Schüler und Auszubildende

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Dr. Dominé	Frau Röver	8	06.05.2021	2 von 20

Jede/r Einzelne unserer Schulgemeinschaft trägt durch Disziplin, Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme ihren/seinen Teil dazu bei, dass das Infektionsgeschehen im Land unter Kontrolle und unsere Schule geöffnet bleibt. Und so tun wir alles dafür, dass alle SuSuA unserer Schule die angestrebten Abschlüsse am Ende des Schuljahres erreichen können.

4.1 Schulschließung (Stufe 3)

Ab dem 1. **Mai** gilt diese Regelung, wenn im Landkreis Jerichower Land die 7-Tages-Inzidenz den Wert von **165** pro 100.000 Einwohner überschritten wird und der Landkreis dies durch Allgemeinverfügung anweist.

Im Falle einer durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt.

Wir nutzen dazu die Lehr-Lernplattform **Moodle**, das dort bereitgestellte Videokonferenztool **BigBlueButton** sowie die schuleigene **OwnCloud**. Die Bildungsgangteams und Fachschaften entwickeln im Vorfeld geeignete Konzepte zur Durchführung von Distanzunterricht. Hierbei ist die technische Ausstattung der SuSuA unserer Schule zu beachten und Personensorgeberechtigten bzw. Ausbildungsbetriebe oder Praktikumeinrichtungen in die konzeptionelle Arbeit einzubeziehen, um eine möglichst reibungslose Durchführung des Distanzunterrichts zu ermöglichen.

Die Beschulung von Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schülern sollte im Falle der Schulschließung in der Regel nicht mehr als 50 % der regulär anwesenden Schülerinnen und Schüler einer berufsbildenden Schule betragen.

4.2 eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2) - Wechselunterricht

Ab dem 1. **Mai** 2021 gilt: Überschreitet im Landkreis Jerichower Land die 7-Tages-Inzidenz den Wert von **100** pro 100.000 Einwohner, wird an den berufsbildenden Schulen sowie an der Pflegeschule der eingeschränkte Regelbetrieb eingerichtet, wenn der Landkreis dies durch Allgemeinverfügung anweist.

Davon ausgenommen sind die **Abschlussklassen**³; für diese wird der Präsenzunterricht fortgesetzt.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m im gesamten Schulhaus – auch im Unterrichtsraum (die dafür erforderliche Raumgestaltung ist täglich kritisch zu prüfen und ggf. wieder ehrzustellen)
2. Bildung von festen Lerngruppen, soweit aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nötig gleichzeitige **Verkleinerung der Kohorten** mit fest zugeordnetem Personal (d. h. Vermeidung von Vertretungsunterricht über die Kohorten hinweg)
3. Landespersonal an den öffentlichen Schulen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung kann vom Präsenzunterricht befreit werden und erteilt dann in der Regel Distanzunterricht in entsprechendem Umfang. Das erhöhte Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ist gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ durch ein ärztliches Attest der Betriebsärzte der Medical Airport Service GmbH nachzuweisen.
4. eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

³ **Abschlussklassen** sind die beiden Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums sowie der letzte Jahrgang eines Bildungsgangs, der im Schuljahr 2020/21 die vorgezogene Abschlussprüfung, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung ablegt.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Dr. Dominé	Frau Röver	8	06.05.2021	3 von 20

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzunterricht in der Schule mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen und **selbstständigem Lernen zu Hause** statt. Soweit das Arbeitsvermögen der Lehrkräfte nicht im Präsenzunterricht gebunden ist, wird im entsprechenden Umfang Distanzunterricht erteilt.

Die Bildungsgangteams erstellen ein praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der SuSuA zu organisieren. Die gewählte Aufteilung wird den Personensorgeberechtigten, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig und in geeigneter Weise mitgeteilt.

Der Sportunterricht findet grundsätzlich nur in Individualsportarten und im Freien statt. Die weiteren Regelungen unter 5.6 sind zu beachten.

4.3 Regelbetrieb (Stufe 1)

Ab dem 1. Mai 2021 gilt darüber hinaus: Unterschreitet im Landkreis Jerichower Land die 7-Tages-Inzidenz den Wert von **100** pro 100.000 Einwohner, findet der Unterricht an unserer Schule wieder im Regelbetrieb statt, wenn der Landkreis dies durch Allgemeinverfügung anweist.

Das Ministerium für Bildung gibt auf der Basis der 7-Tages-Inzidenz der vorherigen sieben Tage jeweils am Donnerstag durch Runderlass des Referats 35 im Ministerium für Bildung bekannt, welche der vorstehenden Regelungen in der folgenden Woche für unsere Schule angewandt werden.

Grundsätzlich findet Unterricht ohne Einschränkungen statt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann während des Unterrichts verzichtet werden.

Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die eingeteilten Kohorten (Klassen bzw. in der Qualifikationsstufe des Beruflichen Gymnasiums Jahrgänge) einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung dieser Kohorten ist zu vermeiden. Die gebildeten Kohorten sind (im Klassenbuch) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist des Weiteren auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt bekanntzugeben.

Schulsport ist im Regelbetrieb möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. **Kontaktsport darf nicht durchgeführt werden.**

4.4 Aussetzen der Präsenzpflcht

An den berufsbildenden Schulen kann gemäß der SARS-Co-2-EindV die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, am Präsenzunterricht teilzunehmen, ausgesetzt werden.

Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten für diese Tage Arbeits- und Aufgabenangebote zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung. Soweit möglich, stellt der FL diese über Moodle bereit. Darüber hinaus gehende Mitschriften müssen über Mitschüler_innen eigenverantwortlich eingeholt werden. Ein Anspruch auf Notbetreuung oder Distanzunterricht besteht bei Aussetzung der Präsenzpflcht nicht.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist jeweils spätestens am Freitag einer Woche für die darauffolgende Woche schriftlich anzuzeigen. Auch in den Ferien ist die Frist entsprechend einzuhalten. Dazu ist das eingeführte Formular⁴ zu nutzen. Für volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende bis zum 21. Lebensjahr unterzeichnen die Personensorgeberechtigten das Formular ebenfalls und signalisieren uns damit die Kenntnisnahme.

⁴ Online abrufbar unter <https://owncloud.bbs-burg.de/index.php/s/ZNxDPJCUf8kv4R9>

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Dr. Dominé	Frau Röver	8	06.05.2021	4 von 20

Bitte prüfen Sie wöchentlich die Notwendigkeit der Präsenzplichtbefreiung. Die angezeigte Befreiung ist für die jeweilige Woche verbindlich. Eine teilweise Befreiung einzelner Tage oder Unterrichtsstunden ist ausgeschlossen.

Leistungsbewertungen und Klassenarbeiten, die in den angezeigten Zeitraum fallen, müssen erbracht werden. Um der Risikoeinschätzung gerecht zu werden, muss dieser Termin außerhalb der regulären Unterrichtszeiten liegen, die offiziellen Nachschreibetermine sollten genutzt werden.

Die Aussetzung der Präsenzplicht betrifft nicht die Absolvierung der Praktika/praktischen Ausbildung in vollzeitschulischen Bildungsgängen. Diese sind im Rahmenhygieneplan des Landes Sachsen-Anhalt geregelt und erfolgen außerhalb der Schule.

Auszubildende (bzw. deren Personensorgeberechtigte) der Berufsschulen zeigen die Präsenzplichtbefreiung im Ausbildungsbetrieb mit dem schulinternen Formular an. Der Ausbildungsbetrieb nutzt das Freistellungsformular für Berufsschüler_innen⁵ und übersendet dieses mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Präsenzbefreiungsanzeige an die Schule. So wird sichergestellt, dass alle Beteiligten über den Verzicht des Präsenzunterricht und die sich daraus ergebenden Pflichten informiert sind.

Eine Aussetzung der Präsenzplicht erstreckt sich nicht auf die Tage an denen Abschlussprüfungen stattfinden.

5. konkrete Maßnahmen im Schulbetrieb

5.1 Dokumentation der Anwesenheit in der Schule

Die Anwesenheit ist so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständige Gesundheitsbehörde für die zurückliegenden 14 Tage nachvollzogen werden kann.

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
Für Beschäftigte Personen gelten die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne.	KO	täglich	
Für SuSuA gelten die Eintragungen in Klassen- und Kursbücher.	FL	stündlich	
Einrichtungsfremde Personen (Personensorgeberechtigte, Ausbildungspartner_innen, Praktikant_innen, Expert_innen etc.), die sich länger als 10 Minuten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aufhalten, tragen sich Sekretariat Schulleitung in die Besucherliste ein. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutz auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist verpflichtend.	einladende Person		

5.2 A - Abstandsregelung

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
-----------------	-------------------------	--------	---------------------------

⁵ online auf der Schulhomepage abrufbar unter https://www.bbs-burg.de/wp-content/themes/twentyeleven/download/2019_freistellung_betrieb.pdf

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Dr. Dominé	Frau Röver	8	06.05.2021	5 von 20

<p>Grundsätzlich gilt an unserer Schule, eine Abstandsregelung von 1,5 m ist einzuhalten.</p> <p>→ Gilt auf dem Schulgelände auch für Personen desselben Haushaltes. Überprüfung ist schwer möglich.</p> <p>Im eingeschränkten Regelbetrieb ist zwingend auf die Einhaltung zwischen allen Personen zu achten.</p>	<p>Alle LK</p> <p>Insb. Aufsichten</p>	<p>täglich</p>	<p>Im Regelbetrieb kann innerhalb von Kohorten im Unterrichtsraum auf den Abstand verzichtet werden. → vgl. M – Medizinische - Mund-Nasen-Bedeckung</p>
<p>Es sind möglichst die Ein- und Ausgänge des Schulgebäudes zu nutzen, die direkt zum Unterrichtsraum führen. Umwege sind zu vermeiden.</p> <p>Vgl. Anlage1 Gebäudezugänge</p>	<p>alle</p>	<p>täglich</p>	

5.3 H - Hygiene im Schulalltag

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
<p>Grundsätzlich sind die Hygieneregeln der Bzga „Infektionen vorbeugen“ einzuhalten.</p> <p>In den Unterrichtsräumen stehen Seife, Einmalhandtücher bereit. Diese sind situativ regelmäßig zu nutzen</p> <p>Desinfektionsmittel ist nur im Ausnahmefall und unter Aufsicht zu nutzen (z.B. vor Nutzung eines auszutauschenden Leih-Lern-Mittels oder technischer Geräte). (vgl. Anlage 3 – Aushang Handhygiene in den Klassenräumen)</p>	<p>Alle LK</p> <p>Raumverantwortliche</p> <p>FL</p>	<p>täglich</p> <p>bei Betreten der Schule / der Unterrichtsräume</p>	<p>Die Reinigung des Schulgebäudes erfolgt durch den Schulträger entsprechend der Vorgaben.</p> <p>Mängel ggf. im Sekretariat melden.</p>
<p>Einmalhandtücher sind direkt in die Mülleimer zu werfen → kein Kontakt durch andere Personen.</p> <p>Austausch von persönlichen Materialien und Lehrmitteln der Schule ist zu vermeiden.</p>	<p>alle</p>		
<p>Verzicht auf Umarmungen und Händeschütteln, Einhalten der Hust- und Niesetikette, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund liegen in der persönlichen Verantwortung jedes Einzelnen.</p>	<p>alle</p>		

5.4 M – Medizinische - Mund-Nasen-Bedeckung⁶

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
<p>Generell gilt die Verpflichtung für alle, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen.</p> <p>Es besteht grundsätzlich Maskenpflicht im gesamten Schulhaus.</p>	<p>Alle LK</p> <p>insb. Aufsichteten</p>	täglich	<p>Einmalmasken können in Einzelfällen im Sekretariat abgeholt werden.</p>
<p>Grundsätzlich gilt an unserer Schule Maskenpflicht immer dann, wenn der Abstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann – insbesondere im Schulhaus und den in Unterrichtsräumen.</p> <p>Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer, kann Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt ist.</p> <p>In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Schule (Flure, Treppenhäuser, Pausenflächen etc.) ist das Tragen der Maske verbindlich einzuhalten.</p>	alle	täglich	<p>Eine Verschärfung der Regelung durch SL ist im Bedarfsfall möglich.</p> <p>Ggf. bei nicht lösbaren Konfliktsituationen ist die SL zu beteiligen.</p> <p>Ggf. Nutzung von Erziehungsmaßnahmen (1. Androhung, 2. Durchführung), Anwendung des Hausrechts durch SL ist möglich.</p>
<p>In Umsetzung der Arbeitgeberpflichten aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung stellt das Land dem Landespersonal an öffentlichen Schulen bis zum 26. März 2021 (Beginn der Osterferien) je Schultag einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung.</p> <p>Diese können persönlich im Sekretariat Schulleitung abgeholt werden.</p>	LSA	01.03. 2021	

5.5 L – Lüften

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
<p>Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten</p> <p>Die Unterrichtsräume sind mind. 5 Minuten per Stoßlüftung (ggf. durch Querlüftung) zu belüften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VOR der 1. Unterrichtsstunde - im Unterricht alle 20 Minuten - in den Pausen durchgehend <p>NACH Unterrichtsende sind alle Fenster vollständig zu öffnen.</p> <p>Beim Öffnen der Fenster ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht.</p>	alle	täglich mehrmals	<p>Die Aerosole verbleiben im Raum und trotz Maskentragen besteht kein hinreichender Schutz vor einer Infektion.</p>

⁶ Unter medizinischem Mund-Nasen-Schutz wird eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske) verstanden.

5.6 Weitere Maßnahmen zur Organisation des Schulbetriebes

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
<p>Belehrung über die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen erfolgt am ersten Tag nach jeden Ferien aktienkundig.</p>	alle		<p>1. Verwarnung mit Androhung Gespräch Schulleitung</p> <p>2. Gespräch Schulleitung – Ggf. Abholung durch Personensorgeberechtigte - Ggf. Distanzbeschulung</p>
<p>Schüler_innen-Beförderung: Die Vorschriften zum Einhalten von Mindestabständen und zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder der freigestellten Schülerbeförderung richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.</p>	Aufsichtsk		
<p>Verkehrswege im Schulhaus: Es sind die Eingänge des Schulgebäudes zu nutzen, die direkt zum Unterrichtsraum führen. (vgl. Anlage 1) Umwege sind zu vermeiden.</p>		Täglich	
<p>Kontaktminimierung in den Pausen: Die geplanten Lerngruppen (Kohorten) sind über den gesamten Schultag beizubehalten. Persönliche Kontakte außerhalb der Kohorte sind auf ein Minimum zu reduzieren und nur unter Berücksichtigung der AHM-Regelungen zulässig.</p>		Täglich	
<p>Hofpausen: Im Freien ist vorrangig der Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, um den LK und den SuSuA eine Pause vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ermöglichen. Sie sollten sich spätestens alle 90 Minuten für mindestens 10 Minuten außerhalb des Schulgebäudes aufhalten – ausgenommen hiervon sind Prüfungen.</p>		Täglich	
<p>Pausenversorgung: Speisen und Getränke sind grundsätzlich nach Möglichkeit im Freien einzunehmen. Ist dies z. B. auf Grund der Witterung unmöglich, können Speisen und Getränke auch während des Stoßlüftens im Klassenraum eingenommen werden. In der Cafeteria sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingang und Ausgang entsprechend der Ausschilderung zu nutzen. - die vorgegebenen Laufwege zu beachten - die Tische jeweils nur von SuSuA einer Kohorte (Klasse) zu nutzen. - Essen und die Getränke nur portioniert auszugeben, Selbstbedienung ist nicht zulässig. 		Täglich	
<p>Abfallbeseitigung: alle achten auf die ordnungsgemäße und hygienische Entsorgung anfallender Abfälle, insbesondere benutzter Einmalhandtücher und Taschentücher.</p>		stündlich	Ggf. müssen Zugänge zu sanitären Bereichen eingeschränkt werden → geeignete Erziehungsmittel werden genutzt

<p>Kontakttagebuch: Das Führen eines persönlichen Kontakttagebuches, in dem vermerkt wird, welche Kontakte außerhalb der regelmäßigen Situationen bestanden und in welchen kritischen Situationen Kontakte bestanden, sind ein wichtiger Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten. Alternativ wird die Nutzung Corona-Warn-App empfohlen.</p>		täglich	
<p>Sportunterricht Im eingeschränkten Regelbetrieb findet Sportunterricht grundsätzlich nur in Individualsportarten und im Freien statt. In geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn bei sportlicher Betätigung zwischen allen im Raum befindlichen Personen stets ein Mindestabstand von 3 Metern gewährleistet ist. Es sind die Regelungen zur Lüftung einzuhalten.</p> <p>Im Regelbetrieb ist Sportunterricht möglich. Abweichungen vom Mindestabstandsgebot sind zulässig, wenn es unvermeidbar ist. Kontaktsport darf nicht durchgeführt werden. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.</p> <p>In den öffentlichen Bereichen der Sporthalle sowie bei Unterweisungen besteht Maskenpflicht.</p>	FL		Der Reinigungs- und Hygieneplan des Sporthallenbetreibers (Schulträger) ist zu beachten.
<p>Musikunterricht: findet regulär statt. Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten sind in geschlossenen Räumen zu unterlassen. Vor der Nutzung schuleigener Instrumente und Materialien ist Handhygiene durchzuführen. Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten im Freien ist mit Abstand von 3 m möglich.</p>	FL		
<p>Klassen- und Schulfahrten aller Art – auch solche im Rahmen des Unterrichts – die mit Übernachtungen verbunden sind, finden bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 nicht statt.</p>			

7. Praktika, Prüfungen und außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
<p>Praktika der vollzeitschulischen Ausbildungsgänge finden statt, solange es der Praktikumsbetrieb bzw. der Träger der Praktikumseinrichtung im Rahmen seines Hygienekonzeptes zulässt.</p> <p>Erlauben einzelne Praxiseinrichtungen die Durchführung des Praktikums/der praktischen Ausbildung nicht, ist umgehend Kontakt mit der praxisbegleitenden Lehrkraft aufzunehmen. → Hinweise für LK</p>	Praktikumsbegleitende LK		<p>Können Praktika nicht durchgeführt werden, wird je nach Situation</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Praktikumsplatz gewechselt werden. - Unterricht stattfinden. - praxisbezogene Aufgaben gestellt und bearbeitet.
Zentrale, schulinterne und praktische Prüfungen werden entsprechend der Jahresterminplanung weiter angestrebt. Die Prüfungsvorbereitungen laufen dementsprechend.	SuSuA der Abschlussklassen		Je nach Entwicklung der Pandemielage werden ggf. Prüfungsplananpassungen vorgenommen werden müssen.
Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen finden nicht als Präsenzveranstaltung statt.	Alle LK		
<p>Vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Dienstberatungen und AG-Treffen können unter Einhaltung der AHM+L-Regelungen im Regelbetrieb und eingeschränkten Regelbetrieb stattfinden.</p> <p>Schulfremde Personen müssen medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</p>			Über die zwingende Notwendigkeit entscheidet die Schulleitung.

8. Vorgehen bei Krankheitssymptomen

8.1 Erkältungssymptome

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
<p>Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome⁷ zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Schule ist unverzüglich telefonisch (03921 97 66 0) zu informieren.</p> <p>Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffende Person (bspw. im Erste-Hilfe-Raum 3.309) zu isolieren, Maske ist durchgängig zu tragen und das Sekretariat ist zu informieren.</p> <p>Vgl. Anlage 2 Vorgehen bei Krankheitssymptomen</p>	Alle		<p><u>Personen mit einfachen Erkältungssymptomen</u> sind besonders konsequent in der Einhaltung der AHA-Regelungen → ggf. Abklärung durch einen Arzt.</p> <p><u>Personen mit akuten Erkältungssymptomen</u> können die Schule wieder betreten, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde.</p>
<p>Die Schulleitung ist über den weiteren Verlauf sowie die Absprachen mit Ärzten und Gesundheitsamt unverzüglich und fortlaufend zu informieren.</p> <p>Infektionen und Verdacht auf Infektionen werden als BV-Meldung an das Landesschulamt gemeldet.</p>	Alle SL	Jederzeit	
<p>Bei Verdacht auf eine CoVid19-Infektion bzw. bei einer bestätigten Infektion ist durch die SL sofort das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, das über die Einleitung weiterer Maßnahmen entscheidet. Die individuelle Entscheidung basiert auf der jeweiligen Expositionssituation gemäß Einschätzung und Beurteilung durch das Gesundheitsamt.</p> <p>Ggf. kann die SL, soweit noch keine anderslautende Entscheidung des Gesundheitsamtes bekannt gegeben wurde, die betroffene Klasse sowie das in der betroffenen Klasse eingesetzte pädagogische Personal bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes von der Präsenz in der Schule befreien – es erfolgt Distanzbeschulung. Die Befreiung ist aufzuheben, sobald das Gesundheitsamt eine Entscheidung getroffen hat.</p>	SL		

⁷ Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

8.2 Verhalten bei sonstigen Erkrankungen

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
<p>Die allgemeinen Regelungen der Krankmeldung gelten auch im Distanzunterricht und in Selbstlernphasen des eingeschränkten Regelbetriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unverzügliche Meldung im Sekretariat (telefonisch oder per Mail), wenn ein Schultag nicht angetreten werden kann. - Ärztliche Bescheinigung über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Erkrankung müssen innerhalb von 3 Werktagen im Sekretariat der Schule vorgelegt werden. 	Alle LK und SuSuA		<ul style="list-style-type: none"> - Unentschuldigte Fehlzeiten - Entsprechende Bewertung bei Leistungskontrollen jeglicher Art

8.3 Quarantänefälle

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
Bei Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses ist sofort die häusliche Quarantäne aufzusuchen, die SL und ggf. der Ausbildungsbetrieb bzw. die Praktikumseinrichtung zu informieren und weitere Anweisungen des Gesundheitsamts abzuwarten.			
Können Lehrkräfte wegen einer einzuhaltenden Einzelquarantäne nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, ohne dass die jeweilige Schule geschlossen ist, übernehmen sie die für sie eingeplanten Unterrichtsstunden (einschließlich Zusatzstunden) als Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilt gelten. Sie dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch die Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege (z. B. ob digitale oder analoge Medien genutzt wurden).	Alle LK	täglich	
Müssen Lehrkräfte als Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, auf Grund einer Quarantäneanordnung die eigenen Kinder selbst betreuen, gelten für die erforderlichen Freistellungen aktuell die entsprechend angepassten Sonderurlaubsbestimmungen.			

Können SuSuA wegen einer einzuhaltenden Einzelquarantäne nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, wird Material zum selbstständigen Lernen durch Mitschüler_innen und Lehrkräfte in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Abgaben und Leistungsbewertungen können entsprechend des Distanzunterrichtes vorgenommen werden.			
Erhalten ganze Kohorten der Schule durch Anweisung des Gesundheitsamtes eine Quarantäneanordnung, wird der Unterricht als Distanzunterricht fortgeführt. Abgaben und Leistungsbewertungen können erfolgen.			
Gemäß der erlassenen Meldekette ist durch die Schulleitung eine wöchentliche Meldung zur Anzahl der Quarantänefälle in der Schule an das Landesschulamt abzugeben.	SL	freitags	

8.4 Psychische Belastung

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
<p>Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt bietet ab 16. Februar 2021 eine schulpsychologische Beratungshotline unter der Telefonnummer 0391/567-5850 an. Die Hotline richtet sich an Eltern sowie SuSuA, die Gesprächs- und Beratungsbedarf haben. Besetzt ist die telefonische Hotline mit Schulpsycholog_innen. Die Hotline ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Dienstag bis Donnerstag von 9-12 Uhr und von 15-17 Uhr sowie - freitags von 9-12 Uhr <p>erreichbar.</p> <p>Bei Ängsten, Nöten, Sorgen in der außerordentlichen Situation können sich SuSuA an verantwortliche Personen in der Schule wenden (vgl. https://www.bbs-burg.de/kontakte/).</p> <p>Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Kontakt zur Schulpsychologischen Beratung aufzunehmen oder das Kinder- und Jugendsorgetelefon unter 116111 anonym und kostenlos zu kontaktieren.</p>	Alle SuSuA	jederzeit	
Für LK wurde bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 eine mas-Hotline unter 0391/55686317 geschaltet. Dort stehen Arbeitsmediziner_innen für Erstauskünfte und -beratungen zur Verfügung. Ggf. können Arbeitspsycholog_innen einbezogen werden.	Alle LK		

8.5 Risikogruppen

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
<p>Im Regelbetrieb besteht für alle SuSuA – auch mit Risikomerkmale – grundsätzlich Präsenzpflicht in der Schule. Besondere Hygienemaßnahmen werden nach individueller Absprache mit der KL und der SL getroffen (z.B. gesonderter Schulhauszugang, Abstandsregelungen im Klassenraum, individuelle Pausenregelungen).</p> <p>Für schwängere SuSuA wird eine individuelle Gefährdungsbeurteilung vorgenommen.</p> <p>Bei SuSuA, die in häuslicher Gemeinschaft mit Risikogruppen-Zugehörigen leben, ist durch persönliche Maßnahmen in der Familie einer Ansteckung vorzubeugen.</p> <p>Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs können SuSuA mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung, die ein ärztliches Attest⁸ vorlegen, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Die betroffenen SuSuA erhalten nach Rücksprache mit KL und SL ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.</p>	<p>KL SL</p>	<p>jederzeit</p>	<p>Eigenmächtiges Fernbleiben vom Unterricht führt zu unentschuldigtem Fehlzeiten. Es besteht dann kein Anspruch auf Distanzbeschulung.</p>
<p>Lehrkräften mit Risikomerkmale werden FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt.</p> <p>Eine Freistellung vom Präsenzunterricht ist nur mit einem aktuellen Attest der Betriebsärzte (Betriebsärzte-Hotline 0391/55686317) sowie einem persönlichen Antrag möglich. Bitte vorherige Absprache mit der SL aufnehmen.</p> <p>In Umsetzung der Empfehlung „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz werden zunächst bis zum 26. März 2021 (Beginn der Osterferien) alle schwangeren und stillenden Beschäftigten des Landes an öffentlichen Schulen vom Präsenzunterricht oder -dienst befreit. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben von diesem Angebot unberührt.</p>	<p>MAS</p>	<p>jederzeit</p>	

⁸ auf der Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“

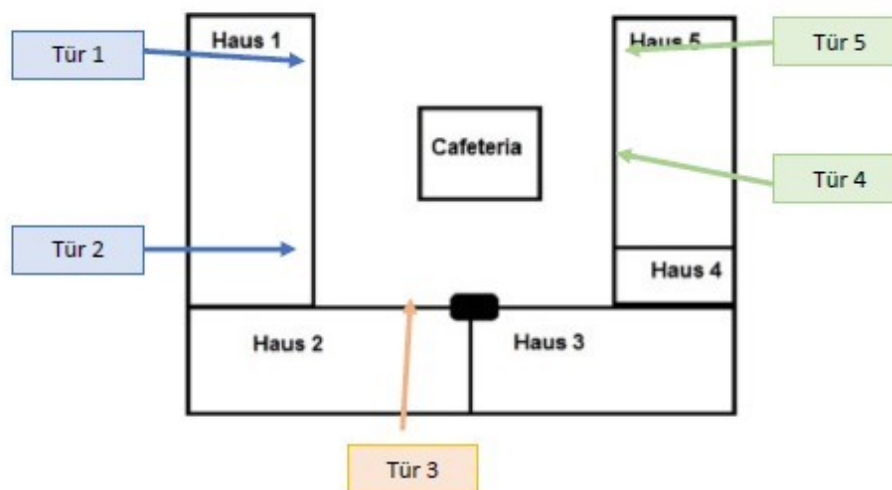
9. Teststrategie

Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Termin	Folgen bei Nichterfüllung
Der Zutritt zum Schulgelände ist gemäß § 28 b Abs. 3 S. 1 IfSG und der der geltenden SARS-CoV-2-EindV SuSuA und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind.	alle	täglich	
An zwei Tagen in der Woche ist vor Schulbeginn und unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen oder einen Antigen-Schnelltest in der Schule durchzuführen. Die Testpflicht für das Schulpersonal stellt eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Pflicht dar, soweit nicht aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen ausnahmsweise ein Test nicht durchgeführt werden kann bzw. nicht zumutbar ist.	Alle LK		Ein Verstoß gegen die Testpflicht oder eine wahrheitswidrige Selbstausskunft kann im Hinblick auf einen in der Folge unmöglichen Unterrichtseinsatz zu einem Wegfall der Besoldung bzw. der Entgeltzahlung sowie zu disziplinarischen bzw. weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.
Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, sind von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Antigen-Selbsttests befreit. Ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor. Das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist - von LK im Sekretariat Schulleitung durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen. - von SuSuA beim KL durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen.			
SuSuA wird in Abhängigkeit der Unterrichtstage an zwei Tagen in der Woche die Möglichkeit zum Selbsttest gegeben. Auf den Selbsttest kann verzichtet werden, wenn zu den angegebenen Tagen ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorgelegt wird.	FL	Zweimal pro Woche	
Die Vorlage der negativen Testergebnisse wird entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentiert: - Für LK im Sekretariat Schulleitung - Für SuSuA an den Testtagen im Klassenbuch mit einem „T“ in den Anwesenheitslisten	Alle LK SL	Zweimal pro Woche	

<p>Die Testpflicht besteht auch für Externe die sich auf dem Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit aufhalten.</p> <p>Diese Personen haben eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen oder müssen unter Aufsicht vor Ort einen selbst mitgebrachten Antigen-Selbsttest durchführen.</p>			<p>Lieferanten, die sich weniger als 15 Minuten auf dem Schulgelände aufhalten, sind von der Testpflicht befreit.</p>
---	--	--	---

Anlage 1 – Laufwege für das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

<i>In welchem Haus haben Sie Unterricht?</i>	<i>Verbindlicher Haus-Aus- und Eingang</i>
Haus 1.xx	Tür 1 und 2
Haus 2.xx	Tür 3
Haus 3.xx	Tür 3
Haus 5.xx	Tür 4 und 5



Bitte beachten Sie, dass **in allen öffentlich zugänglichen Teilen des Schulgebäudes**

(insbesondere Flure, Pausenflächen, WC-Einrichtungen, Cafeteria)
im Sinne der Gesundheit unserer Schulgemeinschaft

1. Das **Abstandsgebot** immer da, wo es möglich ist, einzuhalten ist und
2. das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** verpflichtend ist.

Anlage 2 - 1 Vorgehen bei Krankheitssymptomen⁹

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Schule ist unverzüglich telefonisch (03921 97 660) zu informieren.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffende Person (bspw. im Erste-Hilfe-Raum 3.309) zu isolieren, die Maske ist durchgängig zu tragen und **das Sekretariat ist zu informieren.**

- bei schweren Erkrankungsfällen unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen
- minderjährige SuS → Personensorgeberechtigte informieren
- volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause.

Den SuSuA (ggf. die Personensorgeberechtigten) wird empfohlen, mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116 117) Kontakt aufzunehmen. Die Schule soll über die weitere Entwicklung informiert werden.

Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden.

Nach Abholung des SuSuA ist

- der Sanitätsraum vom Reinigungspersonal desinfizierend zu reinigen und
- der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen durch die SL zu melden
 - dem Gesundheitsamt und
 - dem Landesschulamt

⁹ Das COVID-19-Virus kann bei jedem Menschen andere Auswirkungen haben. Die meisten infizierten Menschen entwickeln leichte bis mittelschwere Symptome und werden ohne Krankenhausaufenthalt wieder gesund. Häufigste Symptome: Fieber, Trockener Husten, Müdigkeit

Seltener Symptome: Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag

Schwere Symptome: Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit, Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich, Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit

Wenn Sie schwere Symptome haben, wenden Sie sich umgehend an einen Arzt. Rufen Sie in jedem Fall in der Praxis bzw. medizinischen Einrichtung an, bevor Sie sie aufsuchen.

Menschen, die nur leichte Symptome haben und ansonsten nicht unter anderen Krankheiten leiden, sollten sich daheim auskurieren.

Im Durchschnitt vergehen ab der Infektion mit dem Virus 5–6 Tage, bis bei einer Person Symptome auftreten.

Es kann jedoch auch bis zu 14 Tage dauern.

<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/q-a-coronaviruses#:~:text=symptoms>

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Dr. Dominé	Frau Röver	8	07.05.2021	18 von 20

Anlage 2 – 2 Was ist zu tun, wenn ein SuSuA mit Erkältungssymptomen in die Schule kommt?

- Ein SuSuA muss, wenn er „Erkältungssymptome“ hat, die Schule verlassen und diese Symptome ärztlich klären lassen.
- Das Landesschulamt schreibt uns zu unserer Anfrage dazu: „Gegenwärtig werden Corona-Tests dann durchgeführt, wenn Anzeichen für eine Erkrankung mit dem Covid19-Virus bestehen. Ob solche Anzeichen gegeben sind, bedarf **grundsätzlich einer ärztlichen Diagnose**. Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler erkrankt sind und einen Arzt aufgesucht haben, werden die Mediziner immer auch prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Corona-Erkrankung bestehen und ggf. eine Testung auf den Covid19-Virus veranlassen. Sehen hingegen die Ärzte keine solchen Anhaltspunkten für eine Erkrankung, sondern stellen die Diagnose einer anderen Erkrankung z.B. einer Erkältung, bedarf es keines Corona-Tests. Ein Corona-Test kann in diesen Fällen auch von der Schule nicht verlangt werden. Für den Fall, dass Ihnen ärztliche Bescheinigungen vorgelegt werden mit dem Inhalt, dass eine Erkältungserkrankung oder ein Schnupfen vorgelegen hat oder im Abklingen ist, können Sie die Schülerinnen und Schüler ohne Corona-Attest wieder in den Unterricht aufnehmen.“
- Wir gehen allerdings davon aus, dass wir keine konkreten Krankheitsdiagnosen von Ärzten im Rücklauf bekommen. Deshalb können wir aus unserer Sicht (Stand heute) nur Folgendes tun:
 - Bei Erkältungssymptomen schicken wir SuSuA zum Arzt zur Abklärung. Der Mund-Nasen-Schutz ist sofort ununterbrochen zu tragen.
 - Bei Minderjährigen SuSuA werden die Sorgeberechtigten informiert, volljährige SuSuA können direkt geschickt werden.
 - Im Ergebnis können vier Szenarien entstehen:
 - Der Arzt schreibt den SuSuA nicht krank → Schulbesuch ist wieder möglich. Der Arztbesuch wird durch eine **Praxisbescheinigung** bestätigt.
 - Der Arzt bescheinigt eine chronische Erkrankung (Heuschnupfen und andere Allergien etc.) → Schulbesuch ist wieder möglich.
 - Der Arzt schreibt den SuSuA krank → Krankenschein wird in der Schule vorgelegt.
 - Der Arzt setzt einen Corona-Test an → SuSuA informiert die Schule unverzüglich über diesen Test und bleibt bis zum negativen Testergebnis der Schule fern.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Dr. Dominé	Frau Röver	8	07.05.2021	19 von 20

Anlage 3 – Aushang Handhygiene in den Klassenräumen

Um einen umfassenden Infektionsschutz zu gewährleisten stehen Seife, Papierhandtücher, Flächendesinfektion und ggf. Handdesinfektion am Waschbecken des Unterrichtsraumes bereit.

Grundsätzlich ist zu beachten

- Hände mit **Seife** waschen,
- **Papiertücher** zum Trocknen der Hände nutzen,
- Papiertücher direkt in den **Mülleimer** entsorgen,
- **Flächendesinfektion** für Tischflächen
(ggf. Stühle, Säulen, Tafel usw.)
 - o vor allem bei unvermeidbarem Raumwechseln
 - o Lehrbücher und elektronische Geräte keinesfalls direkt besprühen → vor und nach der Nutzung Handhygiene

Zusätzlich steht in Werkstätten, Fachkabinetten und Praxisräumen bereit:

- *Handdesinfektion, für den Fall, dass das Waschen mit Seife nicht möglich ist.*

Eine Mängelanzeige erfolgt über die Fachlehrer (Raumverantwortliche) bei Hr. Dittmann (Sekretariat Materialbeschaffung)

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Dr. Dominé	Frau Röver	8	07.05.2021	20 von 20